



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 – Auf dem Korb -

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 – Auf dem Korb – soll das Baurecht für ein Mehrgenerationenhaus und ein barrierefreies Wohnprojekt geschaffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 – Auf dem Korb – und dem Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Dem Planentwurf ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt. Die Auslegung der Planentwürfe erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße1, in der Zeit

vom 27.10.2009 bis einschließlich 27.11.2009

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Mo.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem beigelegten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (@ Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach)

Umweltbezogene Informationen

Ein Umweltbericht zu dem Projekt liegt vor und ist der Begründung beigelegt.

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Kappe, Tel. 02266 96300,
E-Mail: Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lindlar, den 13.10.2009

Im Auftrag


Günther Kappe

